Serfigungen über cingelne mitverzindete Tjefie bet Friedenmijfe, durcht under bie Glieferit bet Qundes den matigneden mit gegent gefagte bet de Lauber indefondere Ende für gefagte bet Kreiber der Kreiber der Kreiber der Kreiber der Kreiber der Kreiber der Greiber der Kreiber der kr

§ 2.

Das zum Landes Domaniassonds bestimmte Kapital von 1 000 000 Wart wird der Staatskaffe von Ende Rowender 1890 ab mit Wier vom Hondert aufs Jahr werzinst. Die dies Zimen in viertessächtigen oder halbssetzigen Naten gegabtt werden sollen, bleich der Vereinbarung zwischen Willem und Kammer ibberfassen.

In bem einen wie in bem andern Salle erfolgt die glaussige oder theisweie Sichung der Hopptet lediglich auf Antrog des Arfeltigen Ministerums oder, Jaule inzwissen eine Medialiferum eingeteten sein sollte, auf Kniteg der jedom zuständigen Serwaltungsbesiede ohne jede mierer Setzleifigung der Landssvertretung, welcher jedoch wen der erfolgen Adhung Mitteltung zu machen

§ 3.

Das (andesherreiche Fibeitommisipermogen innerfalb und außerhalb des Fatiftenthums liftet für alle geiten reines Brivateigenthum bes Farfiliden haufes, an welchem bem Staate unbelicabet der burch die Gejehe Gegrundeten Exemtionen teine anderen Anieride mitteen, als an iebes andere Arivateigenthum.

§ 4.

Bom Staatssistus wird sofort über diejenigen 225 000 Mart quittirt, welche ber Kantencassischus in ben Jahren 1875 und 1876 zur Enissung des Lambebpapiere geldes übernommen hat und faut Schaldbofuments vom 1. Juli 1876 an die Hamptstaatstassischus der die Lamber von der die La